

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

*nach Behandlung* des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012<sup>61</sup>,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;
2. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Ausschusses;
3. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 18, 19, 21, 23, 25, 29, 30, 34 bis 40, 44, 46, 49, 52, 54, 56, 58 bis 61 und 65 des Jahresberichts des Ausschusses<sup>61</sup> an;

### III

#### Vorschlag zur Verbreitung und Verteilung von Prüfungsberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*unter Hinweis* auf Abschnitt I Ziffer 21 ihrer Resolution 66/236 und ihren Beschluss 66/556 B vom 9. April 2012,

*nach Behandlung* des Berichts des Amtes über den Vorschlag zur Verbreitung und Verteilung von Prüfungsberichten<sup>62</sup>,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt zu betrauen, spätestens ab dem 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2014 versuchsweise Prüfungsberichte auf der Website des Amtes zu veröffentlichen;
2. *ersucht* den Ausschuss, die Praxis der Veröffentlichung von Prüfungsberichten, einschließlich der Berichte über die Beziehungen des Amtes zur Leitung, den Ruf der Organisation und die Wirksamkeit des neuen Berichtsformats, zu überprüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
3. *beschließt*, dass im Rahmen der während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzunehmenden Überprüfung des Mandats des Amtes ein endgültiger Beschluss über die Fortführung des Versuchs gefasst wird;
4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Glaubwürdigkeit der Organisation und ihrer Bediensteten geschützt wird.

### RESOLUTION 67/261

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 10. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/858, Ziff. 7).

#### **67/261. Bericht der mit Resolution 65/289 der Generalversammlung eingesetzten Hochrangigen Beratungsgruppe zur Prüfung der Kostenerstattungssätze für die truppenstellenden Länder und anderer damit zusammenhängender Fragen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt VI ihrer Resolution 65/289 vom 30. Juni 2011,

*nach Behandlung* des Berichts der mit Resolution 65/289 der Generalversammlung eingesetzten Hochrangigen Beratungsgruppe zur Prüfung der Kostenerstattungssätze für die truppenstellenden Länder und anderer damit zusammenhängender Fragen<sup>63</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung des

---

<sup>61</sup> A/67/259 und Corr.1 und 2.

<sup>62</sup> A/66/674.

<sup>63</sup> A/C.5/67/10.

Berichts der Hocharangigen Beratungsgruppe<sup>64</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Hocharangigen Beratungsgruppe<sup>63</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Hocharangigen Beratungsgruppe<sup>64</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup> an;
3. *billigt* die (in Abschnitt IV zusammengefassten) Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Hocharangigen Beratungsgruppe und ersucht den Generalsekretär, sie entsprechend den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Resolution umzusetzen;

#### I

##### Turnusmäßige Ablösung

4. *stellt fest*, dass die Festlegung eines standardmäßigen Ablösungsturnus für Kontingentangehörige die truppen- und polizeistellenden Länder nicht in ihrer Autorität beeinträchtigt, über die Häufigkeit der Ablösung ihrer zu Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen entsandten Einheiten zu entscheiden;
5. *beschließt*, auf Antrag eines jeden truppen- oder polizeistellenden Landes, das aktuell weniger als 3 Prozent aller zum 31. Dezember 2012 entsandten Kontingentangehörigen für die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen stellt, die derzeit im Einsatz befindlichen Einheiten mit einem Ablösungsturnus von unter 12 Monaten von der Anwendung der in Ziffer 108 b) des Berichts der Hocharangigen Beratungsgruppe enthaltenen Empfehlung auszunehmen, und erlaubt diesen Einheiten, ihre mit den Vereinten Nationen bestehenden Vereinbarungen für die turnusmäßige Ablösung bis zum 30. Juni 2015 beizubehalten;
6. *beschließt außerdem*, die turnusmäßige Ablösung von Marinekräften auf Antrag des jeweiligen truppenstellenden Landes von der in Ziffer 108 b) des Berichts der Hocharangigen Beratungsgruppe enthaltenen Empfehlung auszunehmen;
7. *weist darauf hin*, dass der Generalsekretär gemäß der in Ziffer 108 b) des Berichts der Hocharangigen Beratungsgruppe zusammengefassten Empfehlung festlegen kann, dass Einsatzbedingungen und operative Erfordernisse vorliegen, die einen Ablösungsturnus von weniger als 12 Monaten erfordern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung nach Berücksichtigung der von den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen Mitgliedstaaten eingegangenen Stellungnahmen, unter anderem bezüglich der Möglichkeiten zur Überwindung bestehender rechtlicher Hindernisse, vor dem Abschluss des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die Kriterien genannt sind, anhand deren er diese Festlegung künftig treffen würde;

#### II

##### Fehlendes oder funktionsuntüchtiges Großgerät

8. *weist darauf hin*, dass die große Mehrheit des Friedenssicherungspersonals im Feld sehr gewissenhaft und professionell arbeitet und für die Sache des Friedens Härten und Gefahren auf sich nimmt;
9. *stellt fest*, dass jede eingesetzte Einheit im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung operieren kann, wenn das jeweilige truppen- oder polizeistellende Land darum ersucht;
10. *hebt hervor*, dass die Evaluierung der kontingenteigenen Ausrüstung und ihres Einflusses auf die Fähigkeit einer Einheit zur Durchführung ihrer Aufgaben für jede Einheit getrennt erfolgen soll;

---

<sup>64</sup> A/67/713.

<sup>65</sup> A/67/749.

11. *verweist* auf die Ziffern 11 bis 14 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, die in Ziffer 108 c) des Berichts der Hochrangigen Beratungsgruppe enthaltene Empfehlung umzusetzen und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) Abzüge bei der Kostenerstattung werden erst dann vorgenommen, wenn zwei aufeinanderfolgende vierteljährliche Berichte über die Prüfung der kontingenteigenen Ausrüstung nicht zufriedenstellend ausfallen, keinesfalls jedoch vor dem 31. Oktober 2013, damit die truppen- und polizeistellenden Länder ausreichend Gelegenheit erhalten, Mängel zu beheben;

b) für Großgerät, das aus Gründen fehlt oder nicht funktioniert, die das truppen- oder polizeistellende Land nach Auffassung des Sekretariats nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Abzug;

c) bei fehlenden oder funktionsuntüchtigen Fahrzeugen erfolgt kein Abzug, es sei denn, mehr als 10 Prozent der in den entsprechenden Vereinbarungen aufgeführten Fahrzeuge fehlen oder funktionieren nicht;

d) die Abzüge aufgrund fehlender oder funktionsuntüchtiger kontingenteigener Ausrüstung betragen in keinem Fall mehr als 35 Prozent der Kostenerstattung für eine Einheit;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Ständigen Vertretungen der truppen- und polizeistellenden Länder rasch schriftlich zu notifizieren, wenn Ausrüstung, die in den entsprechenden Vereinbarungen vorgesehen ist, fehlt oder nicht funktioniert, die fehlende oder funktionsuntüchtige Ausrüstung zu beschreiben und das betreffende Kontingent zu nennen, damit die truppen- und polizeistellenden Länder Abhilfemaßnahmen ergreifen können, um ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht zu erfüllen.

#### RESOLUTION 67/269

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677/Add.3, Ziff. 6).

#### **67/269. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt IX ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011, ihre Resolution 66/248 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2011, Abschnitt I ihrer Resolution 66/263 vom 21. Juni 2012, Abschnitt I ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und ihre Resolution 67/247 A, ebenfalls vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen betreffend das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel<sup>66</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>66</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>67</sup> an;
3. *verweist* auf die Ziffern 11 bis 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, alternative Standorte für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel zu

---

<sup>66</sup> A/67/346/Add.8.

<sup>67</sup> A/67/604/Add.3.